

## Betriebsanweisung 1 | Was für alle gilt

**Arbeitsbereich:** Büro, Verwaltung, Reinigungsbereich, Mitarbeiter und Vorgesetzte

**Arbeitsplatz:** Büro und Kundenräume

**Tätigkeit:** alle, allgemein

## Anwendungsbereich: Was für alle gilt

Chef, Vorgesetzte und Mitarbeiter halten sich an alle Vorgaben, die die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz schützen. Folgende Infos werden von allen zur Kenntnis genommen und eingehalten.

## Mögliche Gefahren

In unserer Firma geht es um die Bereiche Gebäudereinigung und Büro. Hier gibt es verschiedene Gefahrenquellen, denen wir mit Information vorbeugen möchten. Dazu gehören beispielsweise Verletzungen oder Unfälle mit Reinigungsmitteln, Leitern und Reinigungsmaschinen. Im Büro soll beispielsweise mit einem ergonomischen Arbeitsplatz die Gesundheit geschützt werden. Außerdem gibt es Maßnahmen für Notfälle, wie ein Brand oder Erste Hilfe bei einem Unfall oder Krankheitsfall.

## Schutzziel

Mit umfassenden und möglichst vorausschauenden Maßnahmen wird das Personal geschützt. Dazu gehört die Information über Betriebsanweisungen zu einzelnen Arbeitsbereichen, eine Dokumentation in Form von Gefährdungsbeurteilungen sowie regelmäßige Unterweisungen.

Rechtliche Grundlagen zu gut organisiertem Arbeitsschutz:

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

## Verhaltensregeln

Kommt es zu einer Gefahr, einem Unfall, einem Brand oder einer Verletzung verhalten Sie sich umsichtig und so, wie wir es für den Ernstfall geübt haben. Beachten Sie bitte:

- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Fluchtwege
- Kenntnisse aus Betriebsanweisungen und Unterweisungen

## Regelmäßige Prüfung der Arbeitsmittel

Arbeitsmittel werden regelmäßig kontrolliert und geprüft, gegebenenfalls durch fachgerechte Kontrolle oder vor Verwendung durch Inaugenscheinnahme oder durch eine Funktionskontrolle.

## Einsatz auf fremdem Betriebsgelände

Wir arbeiten auf fremdem Betriebsgelände, wo es zu Gefahren kommen kann. Betriebliche Arbeitsschutzregelungen müssen selbstverständlich auch hier eingehalten werden, zusätzlich werden sie mit den Verantwortlichen des Unternehmens, auf dessen Betriebsgelände wir im Einsatz sind, abgestimmt.

## Weitere Maßnahmen

Wir beachten Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote, z. B. für

- Jugendliche,
- Schwangere,
- stillende Mütter

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung ist zusätzlich gewährleistet durch einen Sicherheitsbeauftragten, betriebsärztliche Versorgung und Versorgung durch den Unfallversicherungsträger. Zur arbeitsmedizinischen Prävention gehört auch

- die Beteiligung des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin an der Gefährdungsbeurteilung,
- die Durchführung der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung sowie
- die arbeitsmedizinische Vorsorge mit individueller arbeitsmedizinischer Beratung der Beschäftigten.

Ergibt die Vorsorge, dass bestimmte Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ergriffen werden müssen, so wird das für die betroffenen Beschäftigten erledigt.

Sie haben als unsere Mitarbeiter Zugang zu Vorschriften und Regeln und werden regelmäßig unterwiesen.

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA, s. BA8) mit CE-Kennzeichnung werden gestellt, ihre Notwendigkeit und den Umgang damit in entsprechenden Unterweisungen erklärt.

Es gibt Betriebsanweisungen zu Erste-Hilfe-Maßnahmen (s. BA3), Brandschutz (s. BA4) und zu entsprechenden Notfallmaßnahmen.